



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TENNISVEREIN BAD MÜNDER E. V..

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und hat seinen Sitz in 31848 Bad Münster, Am Faste 7.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt im Interesse der Volksgesundheit (des Allgemeinwohl) die Pflege und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Tennisverein Bad Münster E. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit dazu ernannt.

2. Spielende Mitglieder (Aktive)

Spielende Mitglieder sind berechtigt den Tennissport im Tennisverein auszuüben.

3. Fördernde Mitglieder (Passive)

Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die die Zwecke des Vereins fördern und keine spielende Aktive im Tennisverein Bad Münster e.V. sind.

4. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Zweitmitglieder

Zweitmitglieder sind ordentliche, zahlende Mitglieder eines anderen Tennisvereins. Sie sind spielenden Mitgliedern im Tennisverein Bad Münster gleichgesetzt. Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist bei Antragstellung und zusätzlich auf Aufforderung des Vorstandes vorzulegen.

6. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die für eine befristet Zeit eine Mitgliedschaft haben.



Die Mitgliedschaft der Mitglieder 2. bis 6. wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Antrag erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Antrag erforderlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse verstößt, erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten. Sie halten sich in sportlicher Hinsicht an die in der Platz- und Spielordnung festgelegten Bestimmungen.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und können jederzeit Anträge stellen.

Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung durch einen Postbrief oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen. Per Postbrief werden alle Mitglieder angeschrieben, die über keine elektronische Kommunikation verfügen oder ausdrücklich die Einladung per Postbrief wünschen. Alle anderen Mitglieder werden auf dem elektronischen Weg eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Weitere Versammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- d) Berichte des Vorstandes
- e) Berichte der Kassenprüfer



- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- h) Anträge
- i) Verschiedenes
- j) Wahl von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- l) Erlass und Änderung der Gebühren- und der Platz- und Spielordnung

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung nach Ziffer h) müssen bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Das Ausschließen eines Mitgliedes erfolgt grundsätzlich in Geheimabstimmung.

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/m Vorsitzenden,
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und der/m Schriftführer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören ein Kassenwart, ein Sportwart und ein Jugendwart.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zur Wahl des Ersatzmitgliedes kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied in den Vorstand bestimmen.

4. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen, die die Vorstandsarbeit unterstützen.

5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf eine/n geeignete/n Vertreter/in zu übertragen.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beschlussfassung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. § 33 BGB wird dahingehend abbedungen, dass der Vorstand berechtigt ist, Satzungsänderungen die von Aufsichts- und Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, einstimmig zu beschließen.

7. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung



erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen sollte. Der adäquate Ersatz durch elektronische Medien ist möglich, um der Schriftform zu genügen.

8. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

9. Der/Die Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine kürzere Ladungsfrist als eine Woche wählen oder eine schriftliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 11 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des /der Vorsitzenden werden seine Funktionen von den/der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Der Schriftführer/-in erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er/Sie ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der/Die Kassenwart/-in ist für die Buch- und Kassenführung des Vereins verantwortlich. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Der/Die Sportwart/-in regelt und überwacht den gesamten Sportbetrieb innerhalb des Vereins.

Der/Die Jugendwart/-in betreut und fördert die Jugendlichen. Er/Sie regelt und überwacht deren Wettkämpfe. Er/Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen in den Versammlungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der wenigstens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden. Erscheinen bei dieser Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abzuhalten, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur zu Vereinszwecken verarbeitet. Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an Verbände:

Als Mitglied des Landessportbundes und des Niedersächsischen Tennisverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die genannten Institutionen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Name, Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Niedersächsischen Tennisverband. Der Name wird über Online-Systeme der Landesverbände und des Deutschen Tennisbundes genannt. Bei den Mannschaftsführern der Ligamannschaften werden auch die Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail) weitergegeben. Jedes Mitglied kann selber festlegen, welche Daten veröffentlicht werden.



3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können auf der Internet-Seite des Vereins oder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden. Die Nennung von Vor- und Nachnamen und die Veröffentlichung von ereignisbezogenen Fotos und Videos sind möglich. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

Die Kontaktdaten von einzelnen Mitgliedern können zur Vermittlung von neuen Spielpartnern weitergeleitet werden. Das gesamte Mitgliederverzeichnis wird jedoch nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse, Geburtsjahr und Kontaktdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Anzeigepflicht bei Änderungen der persönlichen Daten:

Ändern sich bei Mitgliedern die nachfolgend genannten Daten sind diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- aktuelle Bankverbindung

§ 14 Allgemeines

Neu eintretende Mitglieder erkennen diese Satzung durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an.

Diese Satzung tritt am 25.03.2017 in Kraft.